

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 10

Artikel: Altersversorgung von Instruktoren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96464>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Man wird sich des weit über die Fachkreise hinausgehenden Aufsehens erinnern, welches vor vier Jahren die Berichte Krupps über die Ergebnisse der Schiessversuche mit dem neuen braunen prismatischen Pulver erregten. Dieses Pulver ermöglichte es ohne Erhöhung des Gasdruckes in den Geschützrohren, den Geschossen eine ganz bedeutend grössere lebendige Kraft zu geben, als dieselbe mit den bis dahin gebräuchlichen Pulversorten erreichbar war. Dieses braune — nach seiner Farbe so benannte — Prismapulver blieb jedoch auf die grösseren Geschützkaliber, von 15 cm aufwärts, beschränkt. Die Krupp'sche Fabrik nahm hieraus Veranlassung, bei den vereinigten rheinisch-westphälischen Pulverfabriken in Köln und der Pulverfabrik „Rottweil-Hamburg“ die Herstellung eines verbesserten Pulvers auch für kleine Geschützkaliber anzuregen. Nach langwierigen Versuchen ist es den ersteren endlich gelungen, ein neues Pulver herzustellen, welches bei kleinem Gasdruck wesentlich mehr leistet als das bisherige Pulver und das ausserdem die seit langen Jahren angestrebte Eigenschaft besitzt, wenig und dünnen Rauch zu geben, der schnell verfliegt; zu alledem ist auch seine Feuererscheinung beim Schuss geringer. Sein einziger Nachtheil ist der, dass es leichter Feuchtigkeit anzieht, als das alte Pulver. Da indessen auch das letztere, will man es auf gleicher Leistung erhalten, in luftdicht schliessenden Gefässen aufbewahrt werden muss, so kommt dieser Nachtheil wenig mehr in Betracht. Das neue Pulver, welches die Bezeichnung C/86 erhalten hat, ist als grobkörniges für die kleinen Kaliber von 4 bis 8,7 cm und als prismatisches für die Kaliber von 10,5 bis 15 cm angefertigt und hat die Form, Grösse und Farbe dieser alten Pulversorten, nur eine andere Zusammensetzung, welche Geheimniss der Fabrik ist. Die Schiessversuche haben gezeigt, dass das grobkörnige und prismatische Pulver C/86 etwa $1\frac{1}{4}$ - bis $1\frac{1}{3}$ mal so viel leistet als das alte, so dass man mit $\frac{3}{4}$ der Ladung etwa die gleiche Geschossgeschwindigkeit erhält wie bisher, wobei indessen der Gasdruck auch erheblich geringer ist, z. B. aus der 75 cm-Kanone ergeben 1,9 kg grobkörniges Pulver C/86 568 m Geschwindigkeit bei 2965 Atmosphären Gasdruck und 2,75 kg altes grobkörniges Pulver 556 m Geschwindigkeit bei 2965 Atmosphären Gasdruck. Es geht hieraus hervor, dass mit dem Pulver C/86 ohne Ueberschreitung des zulässigen Gasdrucks Geschossgeschwindigkeiten und damit Grössen an lebendiger Kraft erreicht werden können, die mit älterem, auch dem braunen Pulver überhaupt nicht zu erzielen sind. Ausserdem ist — und das ist von grösster Bedeutung — durch

Schiessversuche nachgewiesen, dass das Pulver C/86 nach zweijähriger Lagerung kaum merkbar, keinesfalls mehr als das bisherige Pulver, an Kraft und gleichmässiger Wirkung nachgelassen hat. Das französische Melinit musste bekanntlich aufgegeben werden, weil es nicht haltbar bei der Aufbewahrung war, auch bei der Schiesswolle erreichte man diese Haltbarkeit erst nach Jahrzehnte langen Versuchen.

Wie aus England berichtet wird, sind in den letzten Wochen aus Yorkshire 300 Stutenfohlen nach Deutschland verschifft worden. Dieselben sind zur Zucht von Remonten für die deutsche Armee bestimmt.

Es verlautet, dass Marschall Mac Mahon die Absicht habe, seine Denkwürdigkeiten, die binnen Kurzem erscheinen sollen, dem Feldmarschall von Moltke zur Begutachtung der darin enthaltenen Darstellung des deutsch-französischen Krieges zu unterbreiten.

Prinz Alexander von Battenberg ist, wohl aus Grund der ihn betreffenden Differenzen mit der Politik des Fürsten Bismarck, aus dem deutschen Heere ausgeschieden. Sy.

Altersversorgung der Instruktoren.

(Fortsetzung und Schluss.)

III.

Die Ausbezahlung einer Abfertigungssumme wird, wie dargethan wurde, sich nicht in allen Fällen als zweckmässig zur Altersversorgung erweisen.

In manchen Fällen wird die Auszahlung eines kleinern jährlichen Betrages, einer Pension oder Jahresrente, den Zweck besser erfüllen.

Dem Bunde stehen aber noch andere Mittel zu Gebote, um für Instruktoren zu sorgen, die in Folge vorgerückten Alters oder erschütterter Gesundheit weniger geeignet geworden sind, den anstrengenden Instruktionsdienst zu versehen. Das wichtigste darunter ist die „Verleihung von Anstellungen“, die der Bund zu vergeben hat. Mancher, der zum Instruktor nicht mehr geeignet ist, könnte als Kasernier, Pulververwalter, Aufseher etc. noch gute Dienste leisten. Es ist merkwürdig, dass diese Art der Versorgung weder in den Räten, noch in der Presse bis jetzt angeregt wurde. Die Vortheile derselben haben wir in unserm früher erwähnten Artikel dargelegt.

In andern Staaten und zu andern Zeiten finden wir noch andere Arten der Altersversorgung von Staatsdienern, die bei uns ausser Betracht fallen.

Die Errichtung eines Invalidenhauses z. B. ist unstatthaft, da die meisten Instruktoren verheirathet sind und Familie haben und die

vielen Frauen sich nicht vertragen würden. Sollte ein Invalidenhaus für alte Instrukto- ren gleichwohl in Aussicht genommen werden, so dürfte nach vielfältiger Ansicht das Haus auf der Mühlematt auf der Thuner Allmend hiezu sich besonders eignen.

Die Erwerbung von Freiplätzen in geeigneten Anstalten würde in gewissen Fällen sich nützlich erweisen.

In früheren Jahrhunderten hat man alte Krieger oft in Klöstern untergebracht. Dieses Mittel, in früheren Zeiten ganz zweckmässig, ist heutzutage nicht mehr anwendbar.

Es bleibt daher ausser der Verleihung von angemessenen Anstellungen nur die Abfertigung durch Verabfolgen eines Aversionalquantums oder Verleihen einer Pension oder Jahresrente. Wir würden dem Ausdruck Jahresrente den Vorzug geben und zwar schon aus dem Grunde, weil das Wort „Pension“ bei uns wenig populär ist.

Ebenso schiene es zweckmässig, das Gesetz als „Gesetz über Altersversicherung der Instrukto- ren und Militärbeamteten“ und nicht als Pensionsgesetz zu bezeichnen.

Unter dieser zeitgemässen Flagge dürfte sich das Projekt eher verwirklichen lassen.

IV.

Es fragt sich, soll Abfertigung oder Jahres- rente vom Bund allein bestritten werden oder sollen die Bethelligten dazu einen Beitrag liefern. Aus verschiedenen Gründen möchten wir dem letztern Vorgange den Vorzug geben.

Auf den ersten Blick mag es den Instrukto- ren das Vortheilhafteste scheinen, die ganze Alters- versorgung dem Bund zu überlassen. Es hätte dies für sie den Vortheil, dass sie keine Opfer zu bringen brauchten. Sie dürfen aber nicht übersehen, dass der Bund sich bisher nicht mit besonderem Eifer der Sache angenommen hat. Es ist auch wahrscheinlich, dass in diesem Fall die Versorgung möglichst spärlich ausfallen und mit vielen einschränkenden und lästigen Be- dingungen verknüpft werden würde.

Leisten die Instrukto- ren zu der Alters- versorgung ebenfalls ihren Beitrag, so hat dies für sie den Nachtheil, dass sie von dem kargen Sold, mit dem sie schon jetzt Mühe haben auszureichen, noch einen Theil zu Versicherungszwecken opfern sollen. Es fällt ihnen dies um so schwerer, als sie nach dem Entscheid des Bundesgerichts auf allen Waffenplätzen, wo sie sich über drei Monate aufhalten, die Kantonal- und Kommunalsteuern zahlen sollen. Wenn sie dagegen keinen Beitrag liefern, so haben sie auch keine Stimme bei der Verabfolgung und Abfertigung der Jahresrente. Die Hauptsache ist jedoch ein Gesetz, nach

welchem die Instrukto- ren und Militärbeamteten ihren Beitrag zur Versicherung zahlen und der Bund nur einen Zuschuss gibt, d. h. den Aus- fall deckt, und dürfte diese Art der Versorgung in den Räthen und im Volk auf den geringsten Widerspruch stossen.

Wenn wir zu einem Ziel kommen wollen, scheint es dringend geboten, die Gefahr des Referendums zu vermeiden, durch welches schon so viele Bundesgesetze weggewischt worden sind.

V.

„Hilf Dir selbst und Gott wird Dir helfen“ ist ein altes, gutes Sprichwort. Dasselbe verdient alle Beachtung. Eine ange- messene Altersversorgung ist für die Instrukto- ren und Militärbeamteten viel wichtiger und dringen- der, als für die Räthe. Es ist daher sehr noth- wendig, dass sich erstere für die Lösung des Problems bemühen.

Um hiezu einen Anstoss zu geben, haben wir uns in Nr. 25 und 26 des Jahrganges 1887 dieser Zeitschrift mit der Sache beschäftigt und bezügliche Vorschläge gebracht, obgleich wir durchaus nicht glauben, im Versicherungswesen besondere Kenntnisse zu besitzen.

Von der Ansicht ausgehend, dass nur bescheidene Forderungen einige Aussicht auf Verwirklichung haben, ist so wenig verlangt worden, dass dies mehrfach als ungenügend betrachtet wurde. In Wirklichkeit hätten wir bei der angenommenen Grundlage höhere Forderungen stellen dürfen.

Um die nöthigen Fonds aufzubringen, hatten wir den Vorschlag gemacht, die damals durch Bundesbeschluss (1887) den ältern Militärbe- amteten und Instrukto- ren bewilligte Soldzulage von 10 % auf alle auszudehnen und den Betrag zur Gründung und Speisung einer Altersver- sicherung zu verwenden.

Ein befreundeter Fachmann hat uns damals aufmerksam gemacht, dass höhere Ansätze ge- macht werden dürfen. Derselbe schreibt:

„Nachstehendes Tabelchen gibt an, nach wie viel Jahren eine lebenslängliche Altersrente von $\frac{x}{4}$ Fr. (also z. B. eine Altersrente von $\frac{1}{4}$ der Besoldung von x Fr.) beginnt, wenn als jähr- liche Prämie (Einlage) $\frac{x}{10}$ (also z. B. 10 % der Besoldung) eingezahlt werden.

Eintrittsalter resp. jetziges Alter der zu versichern- den Person	Die Rente = $\frac{1}{4}$ des Gehalts beginnt mit dem	also nach
17 Jahre	40. Lebensjahre	23 Jahren
24 "	45. "	21 "
30 "	50. "	20 "
37 "	55. "	18 "
44 "	60. "	16 "
52 "	65. "	13 "
60 "	70. "	10 "

Wenn demnach z. B. die Besoldung eines 44jährigen 4000 Fr. ist und er jährlich 400 Fr. bei der Rentenanstalt einlegt, so erhält er von seinem 60. Lebensjahre ab eine jährliche Rente von 1000 Fr. so lange er lebt. Die Bezahlung der Prämie hört mit Bezug der Rente auf. Bei einer Kollektivversicherung z. B. des gesammten Instruktionkorps könnte der Tarif möglicher Weise etwas günstiger gestellt werden, so dass die Rente oder Pension etwas früher beginnt oder etwas höher als $\frac{1}{4}$ des Gehalts ausfällt.

Erlebt jedoch der Versicherte das Bezugsalter nicht, so sind die gemachten Einlagen verfallen; diese Versicherungsart eignet sich daher nicht für solche, die für Weib und Kind zu sorgen haben.

Da es überall zweierlei Leute gibt, solche mit Winkelrieds- und solche mit Junggesellensorgen — die ohne Sorgen kümmern sich um die Sache nicht — so wäre wohl auch hier die richtige Lösung die: Man verwende die 10 % je nach Wahl des Instructors entweder für eine Altersrente (wie gezeigt) oder für eine Lebens- und Altersversicherung; letzteres so, dass der Versicherte nach 10 bis 30 Jahren eine bestimmte Summe erhält oder vorher seine Familie, wenn er stirbt.

Auf diese Art hat der Bundesrath s. Z. auch für die Professoren des Polytechnikums gesorgt.“

VI.

Seit dem Jahre 1887 ist über die von den Räten bewilligten 10 % Soldzulage in anderer Weise verfügt worden.

Es schiene uns aber nicht unthunlich, den gleichen Jahresbeitrag von 10 % in der Weise aufzubringen, dass die Instrukoren und Militärbeamteten von ihrem Solde 5 % zurückzulassen hätten, während der Bund die andern 5 % bezahlt.

Dies dürfte weder für den Bund, noch für die Betreffenden ein unerschwingliches Opfer sein und damit wäre die schon lang anstehende Frage der Altersversicherung für die Zukunft gelöst.

Bis die vorgeschlagene Versicherungsart ins Leben treten kann, müsste allerdings der Bund die Altersversorgung übernehmen. Dies könnte auf gleichem Fuss geschehen.

Die altern Instrukoren können den Zeitpunkt nicht mehr abwarten, wo die Jahresrente ihnen nach dem oben angeführten Ausweise zu Theil würde.

Je länger die Lösung der Frage auf sich warten lässt, desto grössere Schwierigkeiten wird sie bieten.

Damit das Gesetz seinen Zweck vollständig erfülle, erscheint es nothwendig, in dasselbe die Bestimmung aufzunehmen, welche die bezüglichen Gesetze aller Staaten in kluger Voraussicht enthalten, dass die Abfertigung oder Jahresrente (wie der Sold des Soldaten) weder mit Beschlag belegt, noch gepfändet werden dürfe.

VII.

Indem wir den vorgeschlagenen Modus der Altersversicherung unsern Kameraden zur Beachtung empfehlen, sind wir ganz geneigt, andere Vorschläge, die vielleicht dem einen oder andern zweckmässiger erscheinen, entgegenzunehmen.

Einen Vortheil bietet aber der angeregte Modus. Da alle Instrukoren im Verhältniss die gleichen Beiträge liefern, erhalten alle gleichen Anspruch auf Abfertigung und Jahresrente. Die widerwärtige Unterscheidung von reichen und armen Instrukoren, sowie die Suppliken und Gnadenerteilungen, die sich mit unsern republikanischen Anschauungen schwer vereinigen lassen, fallen weg. Gleiche Dienste, gleiche Leistungen geben gleichen Anspruch.

Die Hauptsache ist und bleibt jedoch, dass die Räte nicht die Entdeckung der besten Art der Altersversicherung der Instrukoren und Militärbeamteten abwarten, denn sonst würden wir und die nächsten Generationen dieselbe nicht erleben.

E.

Eidgenossenschaft.

— (Beförderung eines Instructors I. Klasse zum Oberst.) Herr Oberstlieutenant Gotthold Wirz, von Schöftland, in Brugg, bisher Instruktor II. Klasse der Artillerie, ist vom hohen Bundesrath unter gleichzeitiger Beförderung zum Obersten der Artillerie als Instruktor I. Klasse dieser Waffe gewählt.

Zum Obersten der Artillerie wurde befördert: Herr Oberstlieutenant Alfred Roth, von Bühler, Schiessoffizier in Thun.

— (Vergessene Avancements-Publikation.) In Nr. 9 des „Bundesblattes“ lesen wir: Berichtigungen. Bei den Offiziersbeförderungen (Seite 340) ist unter den Hauptleuten des Generalstabes Herr Paul Hüsey in Safenwyl, bisheriger Kavallerie-Oberlieutenant, nachzutragen.

Bei den Sanitätstruppen (Pferdeärzte) sind die Herren Oberlieutenants Gottfried Brugger, Ferdinand Keller, Henri Volet und Jb. Brüttsch zu Hauptleuten, und die Herren Lieutenants Emil Kiener, Karl Gerster und Arthur Beretta zu Oberlieutenants befördert worden.

— (Militärgeistliche.) Ein Gesuch um Anstellung von altkatholischen Militärgeistlichen ist, wie die „Allgem. Schw. Ztg.“ berichtet, abschlägig beschieden worden. In der Begründung sei angegeben worden, dass die Genossenschaft zu wenig zahlreich sei und dass von anderer Seite (Sekten, Israeliten u. s. w.) ähnliche Verlangen gestellt werden könnten.

— (Gamaschen) sind durch Zirkular des eidgenössischen Militärdepartements den Unteroffiziersschulen für die rauhe Jahreszeit aus den eidgenössischen Vorräthen zur Verfügung gestellt worden. Das Anerbieten wird von